

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Medizinischen Fakultät und der Philosophische Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Pflegepädagogik
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) - 2021
(Fachprüfungsordnung Pflegepädagogik (M.A.) - 2021)**

Vom 11. März 2021

Veröffentlichung vom 16. Juli 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 50)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 25. Januar 2021 und durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 27. Januar 2021 und nach Eilentscheiden durch den Dekan der Medizinischen Fakultät und den Dekan der Philosophischen Fakultät vom 4. Februar 2021 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium des Fachs Pflegepädagogik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen, gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Faches.

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang Pflegepädagogik bereitet auf die lehrende Tätigkeit an Pflegefachschulen vor und befähigt die Absolventinnen und Absolventen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben und Verantwortung hinsichtlich Schulorganisation und -entwicklung und Verantwortung für die Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Pflegeberufen zu übernehmen.

Hierzu werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, Lehr- und Lernprozesse zu planen und zu reflektieren. Der Studiengang vermittelt forschungsmethodisches und empirisches Wissen, welches die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, wissenschaftsbasierte Unterrichtskonzepte und Ausbildungscurricula zu analysieren, zu entwickeln und umzusetzen sowie eigenständig Forschungsprojekte im Bereich der Bildungs- und Unterrichtsforschung durchzuführen. Des Weiteren versetzt der Masterabschluss die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, sich kritisch mit eigenen und in der Literatur beschriebenen wissenschaftlichen Arbeiten und deren Ergebnissen auseinanderzusetzen und qualifiziert für eine Promotion.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Arts (M.A.) vergeben.

§ 4 Zugang zum Masterstudium

Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Pflegepädagogik sind:

1. Ein Bachelorabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und mit mindestens 210 Leistungspunkten im Bereich Pflege, Pflege-/ Gesundheitswissenschaft oder Pflege-/Gesundheitspädagogik oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss. Bei Bachelorabschlüssen mit 180 Leistungspunkten entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Zugang aufgrund weiterer Qualifikationen möglich ist, zum Beispiel bei Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung in einem Pflegeberuf.
2. Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger Altenpflegerin oder Altenpfleger, Kinderkrankenpflegerin oder Kinderkrankenpfleger oder ein primärqualifizierendes Pflegestudium im Sinne eines dualen Studiums mit integrierter Praxisausbildung. Äquivalente berufsbefähigende Abschlüsse, die im Ausland erworben und anerkannt wurden, werden entsprechend anerkannt.

Der Prüfungsausschuss des Faches Pflegepädagogik prüft das Vorliegen der hier festgelegten Qualifikationen nach Aktenlage oder ergänzend durch mündliches Gespräch.

§ 5
Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern und 90 Leistungspunkte und 49 Semesterwochenstunden. Das Studium umfasst

1. 13 Pflichtmodule inklusive zwei Praktika an Pflegefachschulen im Umfang von 72 Leistungspunkten,
2. die Masterarbeit im Umfang von 18 Leistungspunkten.

§ 6
Studienjahr

Für den Studiengang dieser Fachprüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Einschreibung zum ersten Fachsemester erfolgt jährlich zum Wintersemester. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur im Wintersemester angeboten.

§ 7
Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen

- (1) Melden sich zu den curricularen Lehrveranstaltungen mehr Studierende an als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so wendet die Studiengangskoordination in Absprache mit den Modulverantwortlichen für die Auswahl derjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, folgendes Auswahlverfahren an:
 1. Studierende, die sich in dem Studienplatzsemester befinden, in dem die curriculare Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, besitzen die erste Anwartschaft. Studierende, die sich im nächst höheren Semester befinden, besitzen die zweite Anwartschaft. Die Anwartschaft wird höher mit steigender Semesterzahl, die über dem vorgesehenen Semester liegt.
 2. Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los.

§ 8
Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss Pflegepädagogik wird durch den Konvent der Medizinischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder aus dem Kreis der an der Lehre des Pflegepädagogik-Studiengangs beteiligten Dozentinnen und Dozenten aus der Medizinischen und Philosophischen Fakultät. Aufgaben und Zusammensetzung richten sich im Übrigen nach der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität.

§ 9
Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungen.-

§ 10

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika oder praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die regelmäßige Teilnahme der Studierenden zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich und der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist. Dies ist bei Seminaren der Fall, denn sie erfordern die gemeinsame Diskussion der in den Seminaren behandelten wissenschaftlichen Aufsätze durch die Studierenden und Lehrenden. Neben eigenständigen Seminarbeiträgen der Studierenden ist die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation von wissenschaftlichen Fachaufsätzen sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden unabdingbar. Die Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen, sondern der Einübung des fachlichen Diskurses im Hinblick auf die Vermittlung von Forschungsergebnissen, zu Forschungsansätzen und –methoden und der kritischen Beleuchtung der Aussagekraft der spezifischen Arbeit.
- (3) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn nicht mehr als höchstens 14% der Lehrveranstaltung versäumt werden. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (5) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Prüfungen in Pflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben oder die zu ihrer Erlangung notwendigen Prüfungen bestanden hat.
Über Härtefälle, in denen eine geringere Leistungspunktzahl zur Anmeldung akzeptiert werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Über eine Abfassung in englischer Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die grundsätzlich Mitglieder der Medizinischen Fakultät oder Philosophischen Fakultät sind. Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann aus einer Einrichtung außerhalb der Christian-Albrechts-Universität kommen.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung ist nur im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsverfahrensordnung möglich.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.

§ 12

Bildung der Gesamtnote

In die Gesamtnote gehen die Noten der Pflichtmodule und der Masterarbeit, gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten, ein.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 9. März 2021 erteilt.

Kiel, den 11. März 2021

Prof. Dr. Joachim Thiery
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Andreas Bihrer
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage Pflichtmodule Pflegepädagogik

PHF-paed-BEL		Bildungswissenschaftliches Eingangsmodul						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Lehrerbildung I	Vorlesung	2		Pflicht	Klausur	unbenotet	100 %	
Grundlagen der Lehrerbildung II	Seminar*	2		Pflicht				
PHF-BWP-WP1		Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik: Theorien, Organisationen, Strukturen						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	2		Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Praktikum	Praktikum	-		Pflicht				
Seminar	Seminar	2		Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Praktikumsdokumentation und Präsentation in dem Seminar								
PHF-BWP-WP4		Berufs- und wirtschaftspädagogische Vertiefung 1						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Themen, Paradigmen und Methoden der Berufsbildungsforschung	Seminar	2		Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Ausgewählte Fragen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Seminar	2		Pflicht				
Weitere Angaben: Die Studierenden können wählen, in welchem der Seminare sie die Hausarbeit schreiben wollen. Ein Rechtsanspruch auf Erstellung der Hausarbeit in dem gewünschten Seminar wird hierdurch nicht begründet.								
PHF-BWP-WP2		Lernen, Entwickeln und Lehren im berufs- und wirtschaftspädagogischen Kontext 1						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5,5 LP / 165 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	2		Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar	Seminar	2		Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Planung, Durchführung und Dokumentation einer Lehr-Lernsequenz im Seminar								
PHF-paed-SchPäd3.LuL2		Lehren und Lernen 2: Unterricht reflektieren und verbessern						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 2: Unterricht reflektieren und verbessern	Vorlesung	2		Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2		Pflicht				
PHF-BWP-WP5		Lernen, Entwickeln und Lehren im berufs- und wirtschaftspädagogischen Kontext 2						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	Modul PHF-BWP-Wp2 muss bestanden sein	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	2		Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Seminar	Seminar	2		Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Dokumentation und Präsentation in dem Seminar								

Fachdidaktik Pflegepädagogik 1 und Grundlagen der Pflegeforschung							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vorlesung	Vorlesung	3		Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	100 %
Seminar	Seminar	2		Pflicht			
Digitale Lehrformen im Unterricht							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vorlesung	Vorlesung	2		Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	100 %
Seminar	Seminar	2		Pflicht			
Fachdidaktik Pflegepädagogik 2							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vorlesung	Vorlesung	3		Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	100 %
Seminar	Seminar	2					
Fachdidaktik Pflegepädagogik 3							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vorlesung	Vorlesung	2		Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	100 %
Seminar	Seminar	2		Pflicht			
Berufspraxis Pflegepädagogik							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	8,5 LP / 255 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Praktikum	Praktikum	-		Pflicht	Hausarbeit oder Portfolio (siehe Praktikumsordnung)	benotet	100 %
Seminar	Seminar	2		Pflicht			
Weitere Angaben: Die erforderlichen Inhalte des Portfolios zum Praktikum ergeben sich aus der Praktikumsordnung und werden zu Beginn des Moduls und der Begleitveranstaltungen konkretisiert.							
Pflegeforschung: Evidenzbasierte Pflege							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vorlesung	Vorlesung	2		Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	100 %
Seminar	Seminar	2		Pflicht			
Begleitmodul zur Masterarbeit							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	2 LP / 60 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Seminar	Seminar	1		Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	100 %

Master Thesis							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Fachsemester	1 Semester			Pflicht	Bestandene Module im Umfang von 60 LP vor Beginn der Masterarbeit	18 LP / 540 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Master Thesis	Betreute Eigenarbeit	-		Pflicht	Masterarbeit	benotet	100 %